

amtliche Bekanntmachung

002 K 007/22



AMTSGERICHT LÜDINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 18.09.2024 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lüdinhäusen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinhäusen,
Saal 118**

das im Grundbuch von Ascheberg Blatt 1142 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Ascheberg Flur 85 Flurstück 542, Gebäude- und Freifläche,
Eskentrup 5, Größe: 884 qm

versteigert werden.

Versteigert wird ein eingeschossiges, freistehendes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einer Pkw- Garage in ruhiger Verkehrslage. Grundstücksgröße 884m². Das Wohnhaus ist 1975/1976 in konventionell massiver Mauerwerksbauweise errichtet worden. Gebäude und Terrasse, die zu einem Wintergarten (ca. 26 m²) umgebaut ist, sind voll unterkellert. Das Objekt wird im Keller- und Erdgeschoss (ca.148 m²) bewohnt. Die Wohnung im nachträglich ausgebauten Dachgeschoss (ca. 99m²) ist vermietet. Auf dem Dach befindet sich eine Photovoltaikanlage, die 2017 montiert, aber nie in Betrieb genommen worden sein soll (nicht im Verkehrswert berücksichtigt). Im Garten soll ein Bohrloch für eine

Erdwärmeheizung vorhanden sein. Ein Energieausweis lag nicht vor. Beheizung erfolgt über Gasetagenheizung mit Fußbodenheizung und Infrarotheizung im Dachgeschoss. Im Keller (ca. 71 m²) befindet sich ein Schwimmbad.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 575.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdinghausen, 11.04.2024